

17/V. 1918

17
M5

* **Preistreibereien mit Türklinen und Fenstergriffen.** Infolge der Enteignung von Türklinen und Fenstergriffen aus Sparmetall sind Preistreibereien mit Ersatzstücken entstanden, die sachlich in keiner Weise begründet sind. Das Kriegsministerium hat dafür Sorge getragen, daß jedem einzelnen Hausbesitzer für die ihm enteigneten Türklinen und Fenstergriffe ein ausreichender Ersatz zur Verfügung steht. Dieser wird demnächst in den Handel gebracht werden und in allen einschlägigen Geschäften käuflich sein. Sein Preis ist so niedrig gehalten, daß er durch den Erlös aus dem abgelieferten Messing hinreichend gedeckt wird. Sollten Hersteller oder Händler Preise fordern, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, so machen sie sich nach § 5 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 strafbar; denn diese Ersatzgegenstände sind als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Auch eine Zurückhaltung dieser Gegenstände zum Zwecke der Preissteigerung wie überhaupt jede Nachschaffung, die hierauf abzielt, stellt eine strafbare Handlung dar. Nötigenfalls wird zur Beschlagnahme dieser Ersatzgegenstände geschritten werden.